

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz, KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2014 (GV. NRW. S. 335), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze am Ende eingefügt:

„Die Elternbeiträge gemäß Anlage 3 der Satzung erhöhen sich jährlich, erstmals zum 01.08.2016 um 1,5 % und werden mit 2 Nachkommastellen festgelegt. Die Erhöhung zum 01.08.2016 ist in der Anlage 4 der Satzung dargestellt. Die Erhöhungen der Folgejahre sind in den Tabellenwerten nicht enthalten. Die folgenden Beitragstabellen werden jeweils 1 Jahr vor Inkrafttreten auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica veröffentlicht.“

Artikel II

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz, nehmen Leistungen der Kindertagespflege oder die außerschulischen Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica in Anspruch, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.“

Artikel III Inkrafttreten

Artikel I dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 18.06.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister